

Satzung
der Ortsgemeinde Nistertal
zur Änderung
der Satzung über den Kindergarten der Ortsgemeinde Nistertal

Der Ortsgemeinderat Nistertal hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2008 gem. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 59 Abgabenordnung (AO) und § 2 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über den Kindergarten der Ortsgemeinde Nistertal vom 9. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 12 wird eingefügt:

§ 12

Neben dem Elternbeitrag ist für Kinder, die ganztags betreut werden, ein zusätzlicher Essensbeitrag zu zahlen.

Der Essensbeitrag ist pro Essen zu zahlen, an dem das Kind teilgenommen hat oder nicht rechtzeitig abgemeldet wurde.

Die Höhe des Essensbeitrages setzt der Träger fest.

Der Beitrag ist am 15. Kalendertag des Folgemonats fällig.

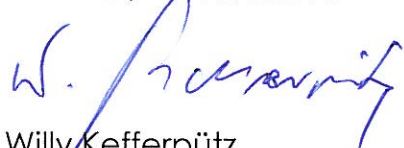
Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

2. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden §§ 13 bis 15.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Nistertal, 19. Juni 2008



Willy Kefferpütz
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.